

BEKANNTMACHUNG

Nachstehend wird die von der Stadtverwaltung Worms als untere Landespflegebehörde erlassene Rechtsverordnung zur Bestimmung von Einzelbäumen im "Wormser Wäldchen" als Naturdenkmale öffentlich bekanntgemacht:

RECHTSVERORDNUNG

über die Bestimmung der Naturdenkmale "Alteichen im Wormser Wäldchen", Gemarkung Worms (Stadtspark).

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Die in § 2 näher beschriebenen und in der als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichneten Einzelbäume werden zu Naturdenkmalen bestimmt. Sie tragen die gemeinsame Bezeichnung "Alteichen im Wormser Wäldchen".

§ 2 - Geltungsbereich, Gebietsbeschreibung

- (1) Die Unterschutzstellung bezieht sich auf 75 Alteichen (*Quercus robur* und *Quercus petraea*) sowie 1 Wildapfelbaum im Bereich des Stadtparkes ("Wormser Wäldchen"), Gemarkung Worms, Flur 21 Nr. 1/38. Die genauen Standorte der Bäume ergeben sich aus der als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Karte sowie aus dem als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügten Koordinatenverzeichnis nach dem Gauß-Krüger-System.

- (2) Die Unterschutzstellung erstreckt sich jeweils auf das Wurzelwerk im Bereich der Baumkronentraufe sowie auf stehendes, liegendes oder abgeworfenes Totholz der in Absatz 1 bezeichneten Bäume.

§ 3 - Beschilderung, Kennzeichnung

Die Schutzobjekte werden durch das Anbringen der amtlichen Beschilderung (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und dem Aufdruck "Naturdenkmal") gekennzeichnet. Darüberhinaus werden die Schutzobjekte durch das Anbringen von farbigen Metallplättchen (Maße 27 x 43 mm) hinsichtlich ihrer Zuordnung zu der nach § 6 Nr. 1.2 erlassenen Pflegevorschrift gekennzeichnet.

§ 4 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherstellung und Erhaltung der in § 2 genannten Bäume aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen, wegen ihres Alters und ihres, das Bild der Parklandschaft mitprägenden Charakters.

Die Alteichen im Stadtpark sind Lebensraum einer artenreichen und teilweise vom Aussterben bedrohten, holzbewohnenden Käferfauna. Mit zunehmendem Alter erreichen diese Eichen eine wachsende Biotopfunktion sowohl für viele Käferarten als auch für höhlenbewohnende Kleinsäuger (z.B. Fledermäuse) und Vögel (z.B. Mittelspecht). Die Alteichen sind aufgrund der bereits nachgewiesenen Käferfauna von mitteleuropäischer Bedeutung.

Der in die Unterschutzstellung einbezogene Wildapfelbaum genießt als typische Auewald-Reliktart eine besondere Bedeutung aus landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen.

§ 5 - Sicherstellung des Schutzzweckes

Es ist verboten, an den Naturdenkmalen, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde

1. die Bäume oder Teile der Bäume zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. stehendes, liegendes oder abgeworfenes Totholz zu beseitigen oder zu entnehmen,
3. Handlungen vorzunehmen, die die Bäume in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, insbesondere
 - 3.1 Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich vorzunehmen,,
 - 3.2 das Wurzelwerk zu verletzen,

- 3.3 den Wurzelbereich im Sinne von § 2 Nr. 2 dieser Verordnung mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen (wie z.B. Beton, Bitumen usw.) abzudecken,
 - 3.4 die Rinde zu verletzen oder die Baumkrone zurückzuschneiden,
 - 3.5 Biozide anzuwenden und sonstigeschädigende Stoffe, insbesondere Streusalz und Kompostmieten, im Bereich der Kronentraufe zu lagern, anzuwenden oder in den Boden einzubringen,
 - 3.6 Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vorzunehmen,
 - 3.7 Maßnahmen durchzuführen, die zu einer nachhaltigen Senkung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich führen,
4. Feuerstellen im Umkreis von 30 m um die Baumstämme anzulegen,
 5. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften an den Naturdenkmalen, soweit sie nicht auf den Schutzzweck der Naturdenkmale hinweisen, anzubringen oder aufzustellen,
 6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
 7. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
 8. Park- oder Stellplätze in den Kronenbereichen anzulegen,
 9. Leitungen jeglicher Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
 10. die die Alteichen bewohnenden Tiere zu fangen, zu töten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
 11. im Bereich der Naturdenkmale Insekten mit Lichtfallen anzulocken oder zu fangen.

§ 6 - Genehmigungsvorbehalte

1. Die Verbotsvorschriften (§ 5) sind nicht anzuwenden auf
 - 1.1 die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung und Entwicklung der Naturdenkmale dienen,
 - 1.2 die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gemäß der als Anlage 3 dieser Verordnung beigefügten Pflegevorschrift.
2. Befreiungen von den Verboten nach § 5 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 Landespflegegesetz möglich.

§ 7 - Zuständigkeit

- (1) Die Genehmigung nach § 6 wird von der unteren Landespflegebehörde der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.

- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 8 - Verpflichtungsanordnung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte hat jede an den Bäumen erfolgte und ihm bekannt gewordene Beschädigung oder sonstige Veränderung der Stadtverwaltung Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.
- (3) Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, entgegen § 5
1. geschützte Bäume oder Teile der Bäume beseitigt, beschädigt oder zerstört,
 2. stehendes, liegendes oder abgeworfenes Totholz beseitigt oder entfernt,
 3. Handlungen vornimmt, die die Bäume in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, insbesondere
 - 3.1 im Wurzelbereich abgräbt oder aufschüttet,
 - 3.2 das Wurzelwerk verletzt,
 - 3.3 den Wurzelbereich im Schutzgebiet mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen (wie z.B. Beton, Bitumen usw.) abdeckt,
 - 3.4 die Rinde verletzt oder die Baumkrone zurückschneidet,
 - 3.5 Biozide anwendet und sonstige schädigende Stoffe, insbesondere Streusalz und Kompostmieten im Bereich der Kronentraufe lagert, anwendet oder in den Boden einbringt,
 - 3.6 Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vornimmt,
 - 3.7 Maßnahmen durchführt, die zu einer nachhaltigen Senkung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich führen,
 4. Feuerstellen im Umkreis von 30 m um den Baum anlegt,
 5. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften an den Naturdenkmalen anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz der Naturdenkmale hinweisen,

